

Sonderrichtlinien

"Forschungskompetenzen für die Wirtschaft"

des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend

GZ BMWFJ-98.340/0025-C1/10/2011

Wien, 27. Juni 2011

Bei den vorliegenden Richtlinien handelt es sich um Sonderrichtlinien auf der Grundlage der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" (ARR 2004), BGBl. II, 51/2004, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 317/2009.

0. Inhaltsverzeichnis

0. Inhaltsverzeichnis	2
1. Präambel	3
2. Ziele	4
2.1 strategische Ziele	5
2.2 operative Ziele.....	5
3. Schwerpunkte und Umfeld	6
3.1 Schwerpunkte.....	6
3.2 Umfeld.....	6
3.2.1 Abgrenzung zu bestehenden FFG-Formaten.....	6
3.2.2 Schnittstelle zu Programmen der Bundesländer	7
4. Instrumente	8
4.1 Förderungsinstrumente und Zielgruppen.....	8
4.2 Förderungsart	9
4.3 Förderungshöhe	9
4.4 Förderbare Kosten.....	10
4.5 Auswahlverfahren	11
4.6 Allgemeine Kriterien für die Auswahl der geförderten Projekte.....	15
5. FörderungswerberInnen	15
6. Rechtsgrundlagen und Laufzeit	16
6.1 nationale Rechtsgrundlagen	16
6.2 EU-Konformität.....	16
6.3 Laufzeit.....	17
6.3.1 Laufzeit der Projekte: Kompetenzaufbau (Qualifizierungsseminare)	17
6.3.2 Laufzeit der Projekte: Kompetenzvertiefung (Qualifizierungsnetze).....	17
6.3.3 Laufzeit der Projekte: Kompetenzerweiterung in der angewandten Forschung (Lehrveranstaltungen mit tertiärem Charakter)	17
7. Projektmonitoring und -controlling	17
8. Evaluierung des Förderschwerpunkts	18

1. Präambel

Unumstritten ist, dass weltweit Konsens darüber herrscht, dass der Weg an die Spitze über die Forcierung von Bildung, Forschung und Innovation führt, die die entscheidenden Elemente für das Entwicklungspotenzial von wissensbasierten Ökonomien darstellen. Beispiel hierfür sind die global innovativsten Länder, wie etwa die nordischen Staaten, die Schweiz, Deutschland oder die USA, die auch in der Wirtschaftskrise ihre Zukunftsinvestitionen in Forschung, Technologie, Innovation und Bildung gestärkt haben.

Diese internationalen Erkenntnisse stehen im Einklang mit den Ergebnissen der **Systemevaluierung**¹ der österreichischen Forschungsförderung und –finanzierung, die die Wichtigkeit der Leistungsfähigkeit der Bildungs- und Qualifizierungsinfrastruktur unterstreichen. Im Synthesebericht der Systemevaluierung werden Offenheit, Lernen und Mobilität als Leitlinien einer neuen Innovationspolitik benannt. Neben stärkeren Forschungsk Kooperationen zwischen Universitäten und Unternehmen wird auch gefordert, dass sich der Bildungsbereich weit aufgeschlossener gegenüber Veränderungen zeigen muss als bisher.

Daher ist es nicht verwunderlich, dass sich in der **gemeinsamen FTI-Strategie 2020 der Bundesregierung**², die den Schlussstein eines mehrjährigen Diskussions- und Analyseprozesses bildet, unter den vordringlichen Herausforderungen und noch auszuschöpfenden Entwicklungspotentialen der Bereich Humanpotenzial zu finden ist. Hier werden als Mängel in Österreich insbesondere die Übersetzung vom Bildungs- ins Innovationssystem sowie die unzureichende Ausschöpfung verfügbarer Humanpotenziale identifiziert.

In der gemeinsamen Strategie 2020 wird unter anderem als Ziel die **nachhaltige Reform des österreichischen Bildungswesens** abgeleitet, die mit einer Optimierung der Rahmenbedingungen für Forschung, Technologie und Innovation, sowie einer Verbesserung von Bildungs- und Innovationssystem, der Steigerung von Qualität und Quantität der in Österreich verfügbaren Humanpotenziale für Forschung, Technologie und Innovation einhergehen muss.

1 Aiginger, K.; Falk, R.; Reinstaller, A. (2009): Die Weichen für Morgen werden Heute gestellt. Für eine radikale neue Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik in Österreich: Systemevaluierung der österreichischen Forschungsförderung und –finanzierung. Wien.

2 Strategie 2020 der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation, Februar 2011

Darüber hinaus wird als ein Ziel die **Stärkung der Innovationskraft von Unternehmen** festgehalten. So soll die angewandte Forschung und der Technologietransfer intensiviert werden, insbesondere in Ausrichtung auf Klein- und Mittelbetriebe.

Mit dem Förderschwerpunkt "Forschungskompetenzen für die Wirtschaft" werden vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) die Forderungen der Systemevaluierung betreffend Ausweitung des Innovationsbegriffs und Förderung der Humanressourcen-Entwicklung aufgenommen und zur Erreichung des Zieles der gemeinsamen FTI-Strategie der Bundesregierung "Nachhaltige Reform des österreichischen Bildungswesen" beigetragen.

Im Mittelpunkt des Förderschwerpunkts "Forschungskompetenzen für die Wirtschaft" steht einerseits die strukturelle Förderung zum systematischen Aufbau und zur Höherqualifizierung des bestehenden Forschungs- und Innovationspersonals in österreichischen Unternehmen. Andererseits soll eine stärkere Verankerung unternehmensrelevanter Lehr- und Forschungsschwerpunkte an Universitäten und Fachhochschulen erfolgen.

Im Rahmen des Förderschwerpunktes "Forschungskompetenzen für die Wirtschaft" stehen drei Module zur Verfügung:

- 1) Kompetenzaufbau (Qualifizierungsseminare)
- 2) Kompetenzvertiefung (Qualifizierungsnetze)
- 3) Kompetenzerweiterung in der angewandten Forschung
(Lehrveranstaltungen mit tertiärem Charakter)

Das vorliegende Programm wurde in Abstimmung mit dem BMWF und dem BMVIT erstellt.

2. Ziele

Für den Förderschwerpunkt des BMWFJ "Forschungskompetenzen für die Wirtschaft" wurden strategische und operative Ziele formuliert. Die strategischen Ziele sind langfristig und stehen im Einklang mit der gemeinsamen FTI-Strategie der Bundesregierung. Zur Umsetzung und Verfolgung dieser strategischen Ziele wurden konkrete, operative Ziele definiert und diese mit Indikatoren unterlegt. Die Indikatoren lassen sich über Kennzahlen messen und können so den

aktuellen Stand der Förderungsmaßnahme "Forschungskompetenzen für die Wirtschaft" widerspiegeln. Der Grundansatz besteht darin, dass die geförderten Aktivitäten zu sichtbaren Ergebnissen führen (siehe auch Evaluierungskonzept Kapitel 8).

2.1 strategische Ziele

Strategische Ziele des Förderschwerpunktes sind:

- Unternehmen im **systematischen Aufbau** und der **Höherqualifizierung** des vorhandenen **Forschungs- und Innovationspersonals** zu unterstützen.
- zu einer **stärkeren Verankerung unternehmensrelevanter Lehr- und Forschungsschwerpunkte** an österreichischen Universitäten und Fachhochschulen sowie die **Erhöhung** der vielfach bemängelten **sektoralen Mobilität** beizutragen.

Damit wird mittelfristig auch ein gewünschter Entwicklungspfad aufgespannt, der Unternehmen im Aufbau und in der Vertiefung von Kompetenzprofilen begleitet.

2.2 operative Ziele

Zur Erreichung der strategischen Ziele wurden operative Ziele für jedes verwendete Instrument im Förderschwerpunkt definiert. Im Evaluierungskonzept (Kapitel 8) wurden diese mit Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung hinterlegt.

Kompetenzaufbau (**Qualifizierungsseminare**):

- Erleichterung des Zugangs zu FTEI-Qualifizierungsmaßnahmen v. a. von österreichischen KMU
- Besserer Überblick von KMU über für sie relevante Technologiefelder

Kompetenzvertiefung (**Qualifizierungsnetze**):

- Erhöhung der Innovations- & Nachfragekompetenz in zukunftsrelevanten Technologiefeldern über die Qualifizierung von Mitarbeitenden

Kompetenzerweiterung in der angewandten Forschung (**Innovations-Lehrveranstaltungen mit tertiärem Charakter**):

- Nachhaltige Etablierung von bisher nicht adressierten, wirtschaftsnahen Themen im Qualifizierungsangebot

3. Schwerpunkte und Umfeld

3.1 Schwerpunkte

Es handelt sich um einen thematisch offenen Förderschwerpunkt. Thematische Schwerpunkte werden nicht gesetzt.

3.2 Umfeld

Die Förderung von Forschungsvorhaben hat notwendigerweise immer eine Berührungslinie zu Humanressourcen. Neben einem konkreten Projektziel geht es in der Regel immer auch um den Aufbau von Kompetenz. Über diesen impliziten HR-Bezug hinaus wurden in einigen Programmen und Initiativen in den vergangenen Jahren neue HR-Akzente zur Humanressourcenförderung in der Forschung gesetzt.

3.2.1 Abgrenzung zu bestehenden FFG-Formaten

In einigen von der FFG betreuten Programmen wurden in den vergangenen Jahren neue HR-Akzente zur Förderung von Frauen in der Forschung (**w-fFORTE**, **Laura Bassi Centres of Expertise**) und der akademischen Qualifizierung von Forschende an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Wirtschaft (**Young Experts**) gesetzt. Das Ziel von w-fFORTE ist die Erweiterung und die Weitergabe von Wissen und Erkenntnissen zum Thema Chancengleichheit in der kooperativen Forschung. Es werden keine Förderungen vergeben, es handelt sich vielmehr um ein Beratungsinstrument. Bei dem Impulsprogramm "Laura Bassi Centres of Expertise" handelte es sich um eine einmalige Ausschreibung. Ziel dieser Maßnahme ist es, gewonnene Erkenntnisse in andere Programme zu transferieren und somit eine strukturelle Verankerung von Chancengleichheit in der FTEI-Community zu beschleunigen.

Talente, ein Programm des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT), fokussiert in Abgrenzung zu anderen Programmen mit expliziten HR-Schwerpunkten auf den anwendungsorientierten Bereich. Im Mittelpunkt steht die Unterstützung von Menschen in der angewandten Forschung über den gesamten Karriereverlauf. So sollen junge Menschen für

Forschung und Entwicklung begeistert, Forschende mit der Wirtschaft vernetzt und gleiche Chancen für alle garantiert werden. Talente bietet dafür v.a. strukturelle Förderungen unter besonderer Berücksichtigung der Schnittstelle Bildung, Forschungsunternehmen sowie Chancengleichheit in der angewandten Forschung an.

Der Förderschwerpunkt - Forschungskompetenzen für die Wirtschaft - verfolgt vor dem Hintergrund des bestehenden Portfolios einen grundlegend neuen Ansatz. Im Mittelpunkt steht die strukturelle Förderung zum systematischen Aufbau und zur Höherqualifizierung des bestehenden Forschungs- und Innovationspersonals in österreichischen Unternehmen. Damit handelt es sich um einen Schwerpunkt, der strukturelle Engpässe in der Wirtschaft adressiert und im Sinne der gemeinsamen FTI-Strategie der Bundesregierung zur Verringerung dieser Engpässe beitragen kann.

3.2.2 Schnittstelle zu Programmen der Bundesländer

Auch auf Ebene der Bundesländer findet sich eine Reihe von Programmen und Initiativen, die Humanpotenzial-Fördermaßnahmen zumindest als Teilaspekt beinhalten. Anzuführen sind hier beispielsweise die diversen Angebote an **InnovationsassistentInnen** in den Bundesländern und die zahlreichen **Aus- und Weiterbildungsinitiativen für Unternehmen** mit arbeitsmarktpolitischer Zielsetzung bzw. einem klaren Branchenfokus. Schließlich ist hier auch auf die Aktivitäten zahlreicher **Clusterinitiativen** hinzuweisen, die gerade im Bereich Aus- und Weiterbildung wichtige Mobilisierungsarbeit leisten.

Das Programmdesign wurde mit dem vorhandenen Angebot in den Bundesländern abgestimmt und in ExpertInnengesprächen abgetestet. Im Ergebnis wurde sowohl von VertreterInnen der regionalen Innovationspolitik als auch von diversen Clusterinitiativen der Bedarf nach einem bundesweiten Programm mit einem klaren Fokus auf forschungsrelevante Themen bestätigt. Gerade für Ausbildungsinhalte, die über etablierte Basisangebote hinausgehen, werden in den Bundesländern die notwendigen kritischen Massen an teilnehmenden Unternehmen nicht erreicht.

Eine sorgfältige Abstimmung mit den Bundesländern bleibt auch während der Programmlaufzeit wichtig und ist im Rahmen der Begleitmaßnahmen vorgesehen.

4. Instrumente

4.1 Förderungsinstrumente und Zielgruppen

Der Förderschwerpunkt "Forschungskompetenzen für die Wirtschaft" des BMWFJ richtet sich primär an KMUs, die voneinander unabhängig in FTEI tätig sind und ihren Standort in Österreich haben. Als mittelbare Zielgruppen (Durchführende der Qualifizierungsmaßnahme) finden sich Universitäten und Fachhochschulen sowie sonstige Bildungseinrichtungen und Intermediäre im Programm wieder.

Dabei kommen folgende Instrumente zum Einsatz, wobei die in FTEI tätigen Unternehmen hinsichtlich ihrer technologischen Kompetenz unterschieden werden:

- **Qualifizierungsseminare** (Kompetenzaufbau):
 - Neue, kurzfristige, zeitlich begrenzte und maßgeschneiderte Qualifizierungsseminare zwischen Unternehmen und Universitäten bzw. Fachhochschulen erleichtern KMUs den Einstieg in neue Technologiefelder.

Zielgruppe:

- FTEI-Einsteiger: Unternehmen mit geringer technologischer Kompetenz, Kompetenz- und Innovationsbedarf wird aber wahrgenommen.

- **Qualifizierungsnetze** (Kompetenzvertiefung):

Mittelfristige, zeitlich begrenzte und maßgeschneiderte Qualifizierungsnetze zwischen Unternehmen und Universitäten bzw. Fachhochschulen erhöhen die Innovationskompetenz von Unternehmen in zukunftsrelevanten Technologiefeldern. Darüber hinaus wird die Nachfragekompetenz für neue Technologien und Verfahren in Unternehmen ausgebaut.

Zielgruppen:

- FTEI-Einsteiger

- Technologisch kompetente Unternehmen: Unternehmen mit mehreren IngenieurInnen bzw. ForscherInnen. Das Unternehmen hat ein eigenes F&E-Budget.

- **Lehrveranstaltungen mit tertiärem Charakter**

(Kompetenzerweiterung in der angewandten Forschung):

Längerfristige, zeitlich begrenzte Qualifizierungsnetzwerke in neuralgischen und derzeit unterbesetzten Themenfeldern. Das Angebot muss in Kooperation mit öffentlichen Forschungs- und Ausbildungspartnern aufgesetzt werden. Die Themensetzung folgt dem Qualifizierungsbedarf des Unternehmensnetzwerkes und fokussiert auf Hochtechnologie-Felder in denen systematische qualitative und quantitative Defizite im Qualifizierungsangebot vorliegen.

Zielgruppen:

- Technologisch kompetente Unternehmen
- Forschungsorientierte Unternehmen: Unternehmen mit einer eigenen F&E-Abteilung. Das Unternehmen ist in der Lage sich längerfristig zu engagieren.

4.2 Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Dabei besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

4.3 Förderungshöhe

Die maximale Förderungsquote der einzelnen Vorhabenarten folgt für verschiedene, auch kooperative Konstellationen von FörderwerberInnen (Klein-, Mittel-, Großunternehmen, Forschungseinrichtungen etc.) den Vorgaben der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO – Ausbildungsbeihilfen) und wird in Tabelle 1 spezifiziert.

Tabelle 1: Beihilfenhöchstintensitäten für allgemeine Ausbildungen (Quelle: GVO)

FörderwerberIn	Beihilfenhöchstintensität
Kleine Unternehmen	80%
Mittlere Unternehmen	70%
Große Unternehmen	60%
Universitäten, Fachhochschulen	100%

Die maximale Förderungshöhe je Projekt beträgt für

- Qualifizierungsseminare: € 50.000,--
- Qualifizierungsnetze: € 500.000,-- (für 6 Monate bis 2 Jahre)
- Innovations-Lehrveranstaltungen mit tertiärem Charakter: € 1.000.000,-- (für 4 Jahre)

4.4 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Vorhaben zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer des geförderten Vorhabens entstanden sind (Eigenleistungen und Leistungen Dritter).

Der Zeitraum der Kostenanerkennung entspricht der vertraglich festgelegten Laufzeit des Vorhabens, die mit dem Datum des Projektstartes beginnt und dem Datum des Projektendes endet. Der frühest mögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens.

- a. Personalkosten für die AusbilderInnen
- b. Reise- und Aufenthaltskosten der AusbilderInnen und der AusbildungsteilnehmerInnen
- c. sonstige laufende Aufwendungen wie unmittelbar mit dem Vorhaben zusammenhängende Materialien und Ausstattung
- d. Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen, soweit sie ausschließlich für das Ausbildungsvorhaben verwendet werden
- e. Kosten für Beratungsdienste betreffend die Ausbildungsmaßnahme
- f. Personalkosten für AusbildungsteilnehmerInnen und allgemeine indirekte Kosten (Verwaltungskosten, Miete, Gemeinkosten) bis zur Höhe der Gesamtsumme der unter den Buchstaben a bis e genannten sonstigen

förderbaren Kosten. In Bezug auf die Personalkosten für AusbildungsteilnehmerInnen dürfen nur die tatsächlich abgeleisteten Ausbildungsstunden nach Abzug der produktiven Stunden berücksichtigt werden.

- g. Personalkosten sowie Sach- und Materialkosten im Zusammenhang mit der Organisation der Ausbildungsmaßnahme

Detailinformationen zu anerkegnbaren und nicht anerkegnbaren Kosten sind im „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten 1.2“ - kurz Kostenleitfaden - unter der Webadresse www.ffg.at/kostenleitfaden festgelegt.

Im Detail können für die jeweiligen Ausschreibungen die förderbaren bzw. nicht förderbaren Kosten im jeweiligen Leitfaden weiter spezifiziert bzw. eingeschränkt werden.

Nicht förderbar sind jedenfalls

- bauliche Investitionen sowie Kauf von Liegenschaften u. ä.
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen
- Kosten, die vor der Einreichung entstanden sind
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten

4.5 Auswahlverfahren

Der Ablauf des Bewertungs- bzw. Entscheidungsvorganges, das Verfahren bei der Prüfung und Beurteilung betreffen Erfüllung der Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien sowie die Art und Weise der Heranziehung von zusätzlichen FachgutachterInnen werden in einem vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend zu genehmigenden Bewertungshandbuch im Detail festgelegt. Im Folgenden wird der grundsätzliche Ablauf für die einzelnen Instrumente beschrieben:

Für **Qualifizierungsseminare** kommt ein verkürztes Antragsverfahren für Kleinprojekte mit laufender Einreichmöglichkeit (offene Ausschreibung) und einem vereinfachten Bewertungsschema zum Einsatz.

Das Einlangen der Förderungsansuchen wird erfasst und die Förderansuchen werden nach **formalen Kriterien** geprüft:

- Vollständigkeit
- Richtigkeit

Die Förderungsansuchen, welche die formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllen, sind durch FachgutachterInnen nach einem nachvollziehbaren und transparenten Verfahren zu beurteilen, das detailliert in einem Bewertungshandbuch erläutert wird.

Die FachgutachterInnen bewerten

- Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung,
- Qualität des Vorhabens,
- Eignung der FörderungswerberInnen und Projektbeteiligten

und können allfällige Auflagen und Empfehlungen formulieren.

Die Förderungsempfehlung wird auf Basis der Fachgutachten vom Programmmanagement erstellt und der Geschäftsführung der FFG zur Förderungsentscheidung vorgelegt.

Im Falle der Ablehnung wird die Förderungswerberin oder der Förderungswerber schriftlich über die dafür maßgeblichen Gründe informiert.

Im Falle einer beabsichtigten Förderungsgewährung wird der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber von der Abwicklungsstelle ein schriftliches Förderungsangebot übermittelt. Mit dessen schriftlicher Annahme kommt der Förderungsvertrag zustande.

Für **Qualifizierungsnetze** kommt ein Wettbewerbsverfahren (fixe Ausschreibung) zum Einsatz.

Das Einlangen der Förderungsansuchen wird erfasst und die Förderansuchen werden nach **formalen Kriterien** geprüft:

- Vollständigkeit
- Richtigkeit

Die Förderungsansuchen, welche die formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllen, werden arbeitsteilig durch die FFG und externe FachgutachterInnen

nach einem nachvollziehbaren und transparenten Verfahren bewertet, das detailliert in einem Bewertungshandbuch erläutert wird.

Ein Bewertungsgremium gibt auf Basis der vorliegenden Bewertungen und im Hinblick auf die konkreten Ausschreibungsziele die Förderempfehlung ab.

Das Bewertungsgremium setzt sich aus mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern und einem nicht stimmberechtigten Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend zusammen und bewertet

- Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung,
- Qualität des Vorhabens,
- Eignung der FörderungswerberInnen und Projektbeteiligten,
- Ökonomisches Potential und Verwertung

und formuliert eine Förderungsempfehlung mit allfälligen Auflagen und Empfehlungen.

Die Zusammensetzung des Bewertungsgremiums ist im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend festzulegen.

Die Förderentscheidung trifft die FFG. Im Falle einer Abweichung von der Förderempfehlung des Bewertungsgremiums, ist der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend mit der Förderentscheidung zu befassen.

Im Falle der Ablehnung wird die Förderungswerberin oder der Förderungswerber schriftlich über die dafür maßgeblichen Gründe informiert.

Im Falle einer beabsichtigten Förderungsgewährung wird der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber von der Abwicklungsstelle ein schriftliches Förderungsangebot übermittelt. Mit dessen schriftlicher Annahme kommt der Förderungsvertrag zustande.

Für **Lehrveranstaltungen mit tertiärem Charakter** kommt ebenfalls ein Wettbewerbsverfahren (fixe Ausschreibung) zum Einsatz.. Auf Grund der Dimensionierung und der starken personellen Komponente wird zusätzlich zur Bewertung des Förderungsantrags durch eine ExpertInnen-Jury auch ein Hearing mit den FörderungswerberInnen durchgeführt.

Das Einlangen der Förderungsansuchen wird erfasst und die Förderansuchen werden nach **formalen Kriterien** geprüft:

- Vollständigkeit
- Richtigkeit

Die Förderungsansuchen, welche die formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllen, werden arbeitsteilig durch die FFG und externe FachgutachterInnen nach einem nachvollziehbaren und transparenten Verfahren beurteilt, das detailliert in einem Bewertungshandbuch erläutert wird.

Ein Bewertungsgremium (Jury) gibt auf Basis der vorliegenden Bewertungen und im Hinblick auf die konkreten Ausschreibungsziele die Förderempfehlung ab. Im Rahmen der Jury werden Hearings mit den einzelnen FörderungswerberInnen abgehalten.

Das Bewertungsgremium setzt sich aus mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern und einem nicht stimmberechtigten Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend zusammen und bewertet

- Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung
- Qualität des Vorhabens
- Eignung der FörderungswerberInnen und Projektbeteiligten

und formuliert eine Förderungsempfehlung mit allfälligen Auflagen und Empfehlungen.

Die Zusammensetzung des Bewertungsgremiums ist im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend festzulegen.

Die Förderungsentscheidung trifft der zuständige Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend.

Im Falle der Ablehnung wird die Förderungswerberin oder der Förderungswerber schriftlich über die dafür maßgeblichen Gründe informiert.

Im Falle einer beabsichtigten Förderungsgewährung wird der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber von der Abwicklungsstelle ein schriftlicher Förderungsanbot übermittelt. Mit dessen schriftlicher Annahme kommt der Förderungsvertrag zustande.

4.6 Allgemeine Kriterien für die Auswahl der geförderten Projekte

Folgende vier Hauptkriterien werden zur Bewertung der Förderungsansuchen herangezogen, wobei die Anwendung bzw. Gewichtung je nach Instrument unterschiedlich erfolgt. In den Ausschreibungsleitfäden der einzelnen Instrumente werden die Auswahlkriterien sowie die Gewichtung je Instrument im Detail festgelegt.

- **Qualität des Vorhabens**
- **Relevanz des Vorhabens in Bezug auf den Förderschwerpunkt**
- **Eignung FörderungswerberInnen/Projektbeteiligte**
- **Ökonomisches Potenzial und Verwertung**

5. FörderungswerberInnen

FörderungswerberInnen können juristische Personen oder Personengesellschaften des österreichischen Rechts ein.

Der Kompetenzaufbau erfolgt über Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft in Form von Konsortien.

Folgende Projektpartner können sich an den Konsortien zur Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen beteiligen:

- Voneinander unabhängige Unternehmen mit Standort in Österreich, v. a. KMU lt. EU-Definition
- Universitäten und Fachhochschulen mit Standort in Österreich
- Sonstige Bildungs- und Forschungseinrichtungen
- Clusterinitiativen, Technologie- und Transferzentren

Die Zusammensetzung der Konsortien wird in den Ausschreibungsleitfäden zu den einzelnen Instrumenten näher bestimmt.

Der/die Antragstellende muss immer ein projektverantwortlicher Konsortialpartner sein. Dieser ist verpflichtend über die gesamte Laufzeit als

Projektkoordinator zu nominieren und als projektverantwortlicher Förderungswerber gegenüber der FFG namhaft zu machen.

Bei Qualifizierungsseminaren und Qualifizierungsnetzen können Intermediäre (Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Clusterinitiativen etc.) die Rolle des Antragstellenden übernehmen. Voraussetzung ist es jedoch nicht.

Die FFG ist von der Einreichung von Projekten ausgeschlossen.

6. Rechtsgrundlagen und Laufzeit

6.1 nationale Rechtsgrundlagen

Die innerstaatliche Rechtsgrundlage für die vorliegenden Sonderrichtlinien sind die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004).

Mit der Abwicklung wird die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH, FFG, betraut.

Zu beachten sind weiters:

Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GLBG), BGBl. I Nr. 66/2004, in der jeweils gültigen Fassung.

Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, in der jeweils geltenden Fassung, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Bundeseinstellungsgesetzes (BEinstG.), BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung.

Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung wird durch die vorliegenden Sonderrichtlinien nicht begründet.

6.2 EU-Konformität

- Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem

Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung).

- Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6.5.2003, ABI. L 124 vom 20.5.2003 S 36-41).

6.3 Laufzeit

Das Programm beginnt mit 27.06.2011 und ist gültig für Ausschreibungen bis 31.12.2014 bzw. bis zum Abschluss des letzten, auf der Grundlage dieses Programmdokuments geförderten Projekts, auch wenn dieses Datum später liegt.

6.3.1 Laufzeit der Projekte: Kompetenzaufbau (Qualifizierungsseminare)

Die Laufzeit der Qualifizierungsseminare beträgt zwischen 5 und 15 Arbeitstagen.

6.3.2 Laufzeit der Projekte: Kompetenzvertiefung (Qualifizierungsnetze)

Die Laufzeit der Qualifizierungsnetze beträgt mindestens 6 Monate und maximal 2 Jahre. Innerhalb dieser Bandbreite können die jeweiligen maximalen und minimalen Laufzeiten im Leitfaden für die jeweilige Ausschreibung spezifiziert werden.

Die Projektlaufzeit kann um maximal 12 Monate verlängert werden, sofern keine zusätzlichen förderbaren Kosten anfallen.

6.3.3 Laufzeit der Projekte: Kompetenzerweiterung in der angewandten Forschung (Lehrveranstaltungen mit tertiärem Charakter)

Die Projektlaufzeit der Lehrveranstaltungen mit tertiärem Charakter beträgt 4 Jahre.

7. Projektmonitoring und -controlling

Zentrale Funktion des Monitoring und Controlling durch die FFG ist der Nachweis der widmungsgemäßen Mittelverwendung (**Verwendungsnachweis**) und damit die Basis für die Auszahlung der Förderungen. Darüber hinaus sammelt das

Monitoringsystem auch Daten als Basis für laufende statistische Auswertungen und für die verschiedenen Evaluierungsschritte sowohl auf Projektebene als auch Programmebene. Im Monitoring und Controlling werden die Projektfortschritte, die Zielerreichung, das Management und der Beitrag zu den Zielen des Programms erfasst. Darüber hinaus werden Daten über den Output, den Personaleinsatz (**geschlechtsdifferenzierte Erhebung**) und die Konsortialpartner erhoben.

Für geförderte Projekte sind entsprechende **Berichte** zu legen, die die Basis für die Auszahlung der Förderung des Bundes darstellen und in denen die Kosten und die Finanzierung dargestellt werden. In den Berichten werden auch die Kosten und die Finanzierung dargestellt. Nach dem Abschluss der geförderten Projekte ist durch die FörderungswerberInnen ein Endbericht zu legen.

Für die Zwischenevaluierung / Prüfung vor Ort kann ein entsprechend den Anforderungen dieses Evaluierungsschritts definierter Zwischenbericht angefordert werden.

Grundlage für die ex post Evaluierung (**Projektabschluss**) der geförderten Projekte sind die jeweiligen Projektberichte, gegebenenfalls die Ergebnisse der Zwischenevaluierung / der Prüfung vor Ort der FFG sowie der Abschlussbericht. Beim Projektabschluss werden durch die FFG (bei Bedarf unter Zuziehung externer ExpertInnen) die Erreichung der Projektziele, das Management, die Einhaltung der Auflagen und die Projektergebnisse geprüft.

Die Evaluierung auf Ebene der geförderten Projekte erfolgt anhand des FFG-Prozesses "Projektbetreuung" nach qualitätsgesicherten Standards.

8. Evaluierung des Förderschwerpunkts

Der Förderschwerpunkt nutzt neue Instrumente, für die es in Österreich noch keine Umsetzungserfahrung gibt. Für die Evaluierung auf Programmebene ist daher ein erster Evaluierungszeitpunkt im 4. Quartal 2013 vorgesehen. Gegenstand der Evaluierung sind alle drei Module, wobei für die ersten beiden Module auf Grund der kürzeren Laufzeit die Evaluierung als Schlussevaluierung angesetzt wird. Für das dritte Modul – Innovationslehrveranstaltungen mit tertiärem Charakter – wird zu dem vorgesehenen Zeitpunkt eine Zwischenbilanz gezogen. Insgesamt soll die Evaluierung einerseits schwerpunktmäßig auf die Zweckmäßigkeit der etablierten Förderinstrumente und –prozesse sowie die

Einbettung ins erweiterte Förderportfolio fokussieren. Andererseits soll sie einen klaren Schwerpunkt auf die Überprüfung der Zielerreichung und die bis dahin absehbaren Programmwirkungen setzen (Wirkungsanalyse). Ergebnisse zu Programmwirkungen stellen nämlich einen wichtigen Input für die Ausarbeitung künftiger Maßnahmen dar und werden bei festgestelltem Optimierungsbedarf für die Nachjustierung der Förderprozesse genutzt.

Die Evaluierung erfolgt durch externe ExpertInnen. Die Beauftragung der Evaluierung sowie die Spezifizierung der *Terms of Reference* erfolgt durch das zuständige Bundesministerium.

Die Indikatoren für die verschiedenen Evaluierungsschritte auf Ebene der geförderten Projekte und auf Ebene des Programms werden aus den Programmzielen (siehe Punkt 2.1 und 2.2) abgeleitet. Die hier aufgelisteten Indikatoren stellen in der Zusammenschau aus Projekt- und Programmebene die Möglichkeit dar, den Beitrag der einzelnen Vorhaben zur Erreichung der Programmziele abzuleiten.

Bei der Formulierung der einzelnen Indikatoren wurde darauf geachtet, dass diese **charakteristisch, leistungsfähig, eingeordnet, vergleichbar, ergiebig und richtungsweisend (CLEVER)** sind und für jedes gesetzte Ziel zumindest ein Indikator formuliert wird.³

Für jeden dieser Indikatoren muss aber überprüft werden, ob die tatsächlichen Daten mit den Programmzielen und Erwartungen übereinstimmen und, falls es zu Abweichungen kommt, welche Maßnahmen ergriffen werden, um die Ziele dennoch zu erreichen.

³ Janik, S.; Schatz, B. (2008): Implementierung von Wirkungsmessung und Evaluierung – ein praktischer Zugang für die Verwaltung, Working Paper 2/2008, Bundesministerium für Finanzen, Wien.

Tabelle 2: Indikatoren zur Zielüberprüfung

Interventionsfeld Kompetenzaufbau	
Ziele:	Maßnahme: Förderung von Qualifizierungsseminaren
<p>Erleichterung des Zugangs zu FTEI-Qualifizierungsmaßnahmen v. a. von österreichischen KMU</p> <p>Besserer Überblick von KMU über für sie relevante Technologiefelder</p>	<p>Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der beteiligten KMUs an der Maßnahme in Relation zur Summe der KMU in der Zielgruppe • Anzahl der in FTEI-einsteigenden Unternehmen in der Maßnahme in Relation zur Summe der KMU in der Zielgruppe • Anzahl und Volumen der auf die Maßnahme aufbauende Aktivitäten (z.B. FTEI-Projekte, Kooperationen) • Einschätzung der teilnehmenden Unternehmen über für sie relevante Technologiefelder (vorher/nachher)
Interventionsfeld Kompetenzvertiefung	
Ziele:	Maßnahme: Förderung von Qualifizierungsnetzen
<p>Erhöhung der Innovations- & Nachfragekompetenz in zukunftsrelevanten Technologiefeldern über die Qualifizierung von Mitarbeitenden</p>	<p>Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der an der Maßnahme beteiligten Unternehmen, die zusätzliche oder neue Technologiefelder bearbeiten in Relation zu den teilnehmenden Unternehmen • Zahl der beteiligten Unternehmen, die neue Kooperationen in den von ihnen ausgewählten Technologiefeldern eingegangen sind (vorher/nachher) • Anzahl der interdisziplinären Projekte der an der Maßnahme beteiligten Unternehmen in Relation zu den teilnehmenden Unternehmen
Interventionsfeld Kompetenzerweiterung in der angewandten Forschung	
Ziele:	Maßnahme: Förderung von Innovations-Lehrveranstaltungen mit tertiärem Charakter
<p>Nachhaltige Etablierung von bisher nicht adressierten, wirtschaftsnahen Themen im Qualifizierungsangebot</p>	<p>Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Lehrveranstaltungen im Themenkomplex • Anzahl der Teilnehmer an der Qualifizierungsmaßnahme (aufgeschlüsselt nach Teilnehmenden aus Unternehmen und Hochschulen) in Relation zur MitarbeiterInnenzahl, die in diesem Themenkomplex arbeitet • Anzahl der Kooperationspartner, die Themenkomplexe nach Ablauf der Förderung fortführen in Relation zur Summe der Kooperationspartner

ANHANG - Auszüge aus den ARR 2004 zu Verfahren

Die Bestimmungen des Anhang basieren auf den in der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über "Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004)", BGBl. II Nr. 51/2004, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 317/2009, enthaltenen Regelungen und sind integraler Bestandteil der Sonderrichtlinien.

Förderungsvertrag

Auflagen und Bedingungen (§ 21 Abs. 2 ARR 2004)

Die Gewährung einer Förderung ist, sofern die Eigenart der dieser Förderung zugrundeliegenden Leistung nicht in Sonderrichtlinien (6. Abschnitt) zu regelnde Ergänzungen und/oder Abweichungen erfordert, vom anweisenden Organ davon abhängig zu machen, dass der Förderungswerber insbesondere

1. innerhalb einer vom anweisenden Organ festzulegenden, angemessenen Frist schriftlich die Annahme des Förderungsanbotes (§ 20 Abs. 2) samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt, widrigenfalls das Förderungsanbot als widerrufen gilt,
2. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt,
3. dem anweisenden Organ alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigt und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt,
4. Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen - alle jeweils grundsätzlich im Original - bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
5. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 4 genannten Unterlagen - unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen - zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, bei der Gewährung von Gelddarlehen ab dem Ende des Jahres dessen vollständiger Rückzahlung, in beiden Fällen mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahrt, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderungswerber zu verpflichten, auf seine

Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,

6. bei Gewährung eines Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschusses die von ihm betraute Kreditunternehmung ermächtigt, den Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU alle im Zusammenhang mit der betreffenden Förderung erforderlichen Auskünfte, insbesondere auch Bonitätsauskünfte, zu erteilen,
7. das anweisende Organ und die von diesem beauftragte Förderungsabwicklungsstelle ermächtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben,
8. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist,
9. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. II Nr. 317/2009)
10. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, verwendet,
11. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (§§ 23 bis 26) innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichtet,
12. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt,
13. die Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 22 übernimmt,
14. eine hinreichende Sicherstellung für die Rückzahlung eines Förderungsdarlehens und grundsätzlich auch für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen (§§ 22 und 34) bietet und
15. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigt.

Rückzahlung der Förderung (§ 22 ARR 2004)

Der Förderungswerber ist zu verpflichten - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche - die Förderung über Aufforderung des anweisenden Organs, der von diesem beauftragten Förderungsabwicklungsstelle oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei ein noch nicht zurückgezahltes Förderungsdarlehen sofort fällig gestellt wird und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesen Richtlinien vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. über das Vermögen des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßem Abschluss der geförderten Leistung oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach deren Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird,
5. der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
6. die Förderungsmittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
7. die Leistung vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
8. vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 21 Abs. 2 Z 12 nicht eingehalten wurde,
9. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
10. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
11. dem Förderungswerber obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 34a nicht durchgeführt werden (nur bei EU-Förderungsmitteln),

12. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
13. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

In den Fällen der Z 1 bis 3, 6, 8 bis 11 und 13 erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur soweit den Förderungnehmer oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung der geförderten Leistung bedient hat, am Eintritt eines Rückzahlungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 3 vH über dem jeweils geltenden und von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Trifft den Förderungswerber in den Fällen der Z 4, 5, 7 und 12 kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4 vH pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu vereinbaren (§ 39 Abs. 3 BHG).

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das anweisende Organ vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung (Fälligkeitstellung des Darlehens) der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter ein Dritter ist, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass dieser Dritte vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt.

Datenverwendung durch den Förderungsgeber (§ 27 ARR 2004)

Dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz (§ 28 ARR 2004)

Sofern eine über § 27 ARR 2004 hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 der Förderungswerber ausdrücklich zustimmt, dass die Daten vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können.

Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Förderungswerber ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber dem Förderungsgeber schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Förderungsgeber unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist vorzubehalten, den Förderungsnehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.